

Gestaltungsanforderungen der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Identitätsstiftenden Gestaltungskonzeptes für die Innenstadt von Krefeld (Stand: 11.06.2015)

Die Stadt Krefeld hat sich zum Ziel gesetzt, den Innenstadtbereich attraktiver zu gestalten und damit das Zentrum der Stadt für Handel und Dienstleistung zu stärken.

Das Identitätsstiftende Gestaltungskonzept soll zur Verbesserung des Stadtbildes, der Stadtidentität und der Aufenthaltsqualität beitragen. Hierdurch wird die Unverwechselbarkeit und Eigenständigkeit des Erscheinungsbildes Krefelds gefördert, was in der Folge zum Werterhalt des Standorts für Handel, Dienstleistung und Tourismus führt.

1. Außengastronomie

1.1 Möblierung

1.1.1 Innerhalb einer Außengastronomie ist in der Regel jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist auf eine qualitätsvolle Ausführung der Möblierung zu achten. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.

1.1.2 Sitzauflagen, Tischdecken und Decken sind in der Regel ohne Werbung einheitlich auszuwählen und der Bespannung der Sonnenschirme anzupassen.

1.1.3 Die Möbel müssen in der Regel auf dem Erdboden stehen, dabei ist der erforderliche Abstand von jeweils 0,60 m beidseitig zu einer vorhandenen Blindenleitspur einzuhalten. Podestartige Aufbauten sind in der Regel unzulässig.

1.1.4 Heizpilze sind aus gestalterischer Sicht nicht gewünscht.

1.2 Sonnenschirme

1.2.1 Sonnenschirme sind in der Regel nur in Stoff und einfarbig in den gedeckten Farbtönen grau, rot, grün und beige mit quadratischer oder rechteckiger Form zulässig und müssen eine Seitenlänge von mindestens 3,00 m aufweisen.

1.2.2 Die Sonnenschirme dürfen in der Regel die genehmigte Fläche der Außengastronomie nicht überragen und nur auf dem Volant Eigenwerbung (Gaststättenname) abbilden.

Fremdwerbung ist in Einzelfällen nur dann zulässig, wenn diese der Eigenwerbung im Verhältnis 1:3 untergeordnet ist.

1.2.3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die genehmigten Schirme sich in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden

1.2.3 Sonnenschirme sind nur für die Außengastronomie zulässig. Bei Übernahme einer Gaststätte können Schirme, die den Gestaltungsanforderungen widersprechen, übergangsweise für 1 Jahr ab Antragsdatum zugelassen werden.

1.2.4 Freistehende Markisen sind unzulässig.

1.3 Windscreens

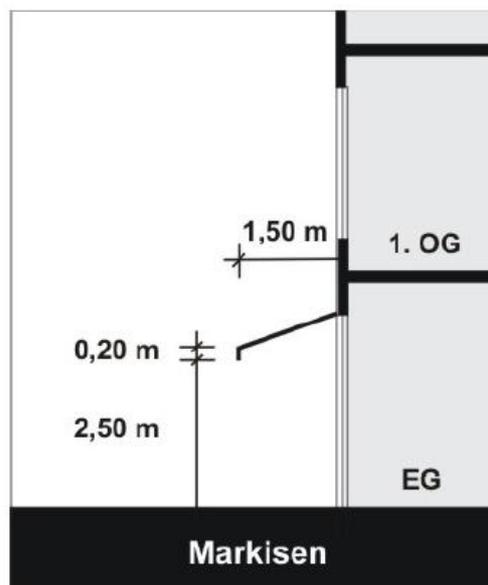
- 1.3.1 Windscreens sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen in der Regel als filigrane Konstruktion in transparenter und bruchsicherer Bauweise ausgeführt sein.
- 1.3.2 Fremdwerbung ist nicht zulässig. Windscreens dürfen nur dezente Eigenwerbung aufweisen.

1.4 Speisekarten und Tagesangebote

- 1.4.1 Speisekarten und Tagesangebote können in der Regel auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden.
- 1.4.2 Die maximale Größe der Tafel oder des Aufstellers darf 0,85 m x 1,10 m nicht überschreiten und muss als Schiefertafel in Holzrahmen mit Kreideschrift ausgeführt werden.

2. Markisen

- 2.1 Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind in der Regel einfarbig in Stoff in den gedeckten Farbtönen grau, rot, grün und beige auszuführen und dürfen nur eine untergeordnete Eigenwerbung auf dem Volant aufweisen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markise muss gewährleistet sein. Markisenseitenteile sind unzulässig.
- 2.2 Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Die senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von max. 20 cm haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenebene eingehalten werden.
- 2.3 Markisen sind in der Regel in den Fensterlaibungen der Erdgeschossfenster anzubringen, ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich zwischen EG und OG, wenn sich sonst die lichte Höhe nicht einhalten lässt.



3. Pflanz- und Blumenkübel

- 3.1** Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel in einer einheitlichen und dem Gastronomiebetrieb angepassten Optik aufgestellt werden.
- 3.2** Die Pflanzkübel müssen eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen und dürfen eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Sie müssen auf dem Erdboden stehen und sind in der Regel mit natürlichen Pflanzen wie z. B. Bux, Gräser, Bambus, Lavendel oder Saisonbepflanzung zu bestücken. Koniferen sind als Bepflanzung unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind dornige und giftige Pflanzen.
- 3.3** Nicht bepflanzte und ungepflegte Pflanzkübel sind sofort zu entfernen.

4. Werbeträger oder sonstiges Mobiliar

- 4.1** Unzulässig sind:
- Gehwegaufsteller /Bockständer (z.B. Klappständer, Einzelständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme)
 - Verkaufsboxen
 - auf dem Boden aufgebrachte Werbung
 - private Papierkörbe
 - private Fahrradständer
 - sonstige Hinweisschilder
- 4.2** Ausnahmsweise können Bockständer für aktuelle Tagesangebote in der Gastronomie und Lebensmittelgeschäften zugelassen, wenn sie als Schiefertafel in Holzrahmen mit Kreideschrift ausgeführt werden.

5. Warenpräsentation

- 5.1 Warenauslagen oder Warenstände sind in der Regel bis zu einem Abstand von maximal 1,20 m vor dem Geschäft zulässig. Dabei ist der erforderliche Abstand von 60 cm zu einer vorhandenen Blindenleitspur einzuhalten.

Für die Warenauslagen von Blumen-, Obst- und Gemüseläden kann der Abstand zur Ladenfront auf 2,40m erweitert werden. Dabei ist der erforderliche Abstand von 60 cm zu einer vorhandenen Blindenleitspur ebenfalls einzuhalten.

- 5.2 Auf eine qualitätsvolle und ansprechende Ausführung ist zu achten.
- 5.3 Je Fassadenseite und angefangene 6,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenstand oder eine Warenauslage mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von maximal 1,5 m² zulässig. Der Begriff "eine Warenauslage" umfasst auch mehrere Teile, wenn diese zusammen eine Grundfläche von 1,5 m² nicht überschreiten.
- 5.4 Die Gesamtlänge der Warenauslagen bzw. Warenstände darf in der Regel maximal 50% der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind auf jeden Fall freizuhalten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 5.5 Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² können die Höhe von 1,50 m überschreiten.
- 5.6 Unzulässig ist das Aufstellen von Transportverpackungen wie Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen, Plastikbehälter und ähnliches.
- 5.7 Für die Warenpräsentation von Blumen-, Obst- und Gemüseläden können Ausnahmen von Pkt. 5.3 und Pkt. 5.4 zugelassen werden.

